

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2020-02

**Rekursentscheid  
der Geschäftsleitung vom 24. Februar 2020**

**Mitwirkende:**

Tobias Jaag (Vorsitz), Margreth Frauenfelder, Stephan Kübler

In Sachen

**A.,**

**Rekurrent**

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,**

**Rekursgegner**

betreffend

**Unterstützung von Seenotrettung im Mittelmeer**

hat sich ergeben:

- I. Mit Eingabe vom 1. Februar 2020 an die Rekurskommission führt der Rekurrent aus, er habe mit Befremden in den Nachrichten vom finanziellen Beitrag der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich an eine Schlepperorganisation zwecks Einschleusung illegaler Immigranten nach Europa gehört. Er bitte die Rekurskommission zu prüfen, ob dieser finanzielle Beitrag mit dem Kirchenrecht in ethischem und rechtlichem Sinne kompatibel sei, und gegebenenfalls den Entscheid dazu zu revidieren.
  
- II. Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 wurde der Rekurrent eingeladen, den angefochtenen Beschluss oder zumindest die von ihm erwähnte Meldung der Rekurskommission zukommen zu lassen und gleichzeitig darzulegen, inwiefern er von diesem Beschluss besonders betroffen sei und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung habe.
  
- III. Mit Eingabe vom 10. Februar 2020 führte der Rekurrent aus, es gebe Dutzende von Meldungen in dieser Angelegenheit, sogar auf dem Portal der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Dazu hat er je einen Beitrag aus dem Portal der Reformierten (ref.ch) und aus der Neuen Zürcher Zeitung (NZZ) vorgelegt; diese nehmen auf einen Beschluss der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) Bezug, das von der Evangelischen Kirche in Deutschland gegründete Bündnis zur Seenotrettung „United4Rescue“ zu unterstützen. Einen Entscheid eines Organs der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat der Rekurrent indessen weder eingereicht noch konkret bezeichnet.  
  
Der Rekurrent führte weiter aus, er sei vom Entscheid weit mehr als der Durchschnitt der Kirchenmitglieder betroffen, gehöre er doch einer Minderheit von Mitgliedern an, die die Rechtsstaatlichkeit noch hochhalten würden. Er wolle nicht, dass die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich sich in kriminelle Machenschaften verstricke. Er habe diese Eingabe an die Rekurskommission als Mitglied der Landeskirche gemacht. In der Zwischenzeit sei er jedoch aus dieser ausgetreten.
  
- IV. Auf die Einholung einer Vernehmlassung des Kirchenrates des Kantons wurde wegen der offensichtlichen Unzulässigkeit des Rekurses verzichtet.

### Die Geschäftsleitung zieht in Erwägung:

1. Die Rekurskommission beurteilt gemäss Art. 228 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) Rekurse gegen Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates. Gemäss Art. 229 Abs. 1 KO richtet sich das Verfahren vor der Rekurskommission nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.
2. Gemäss § 54 VRG muss die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Genügt die Rechtsschrift diesen Erfordernissen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst auf den Rekurs nicht eingetreten würde, (§§ 56 und 70 in Verbindung mit § 23 VRG).
3. Der Rekurrent bezeichnet weder in seiner Eingabe vom 1. Februar 2020 noch in seinen Ergänzungen vom 10. Februar 2020 den angefochtenen Beschluss und legt ihn auch nicht bei. Aus den der Eingabe vom 10. Februar 2020 beigelegten Presseberichten geht hervor, dass die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) beschlossen habe, das Bündnis zur Seenotrettung «United4Rescue» zu unterstützen.

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz ist gemäss Art. 9 Abs. 1 ihrer Verfassung vom 18. Dezember 2018 ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie ist seit Anfang 2020 die Nachfolgeorganisation des früheren Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und besteht gemäss Anhang zu ihrer Verfassung aus den reformierten Kantonalkirchen, der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz sowie der Eglise évangélique libre de Genève. Vgl. [www.evref.ch/organisations](http://www.evref.ch/organisations).

Zur Diskussion steht somit ein Entscheid einer privatrechtlichen Organisation, deren Mitglied zwar die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist, nicht jedoch ein Entscheid eines Organs der Zürcher Landeskirche. Entsprechend mangelt es an einem Anfechtungsobjekt für einen Rekurs und damit an der Zuständigkeit der Rekurskommission.

4. Selbst wenn Gegenstand des Rekurses ein Entscheid des Kirchenrates des Kantons Zürich wäre, wäre der Rekurrent zu dessen Anfechtung nicht legitimiert. Ein solcher Entscheid richtet sich nicht an den Rekurrenten, und dieser ist auch nicht mehr als andere Mitglieder der Landeskirche vom Entscheid betroffen. Entsprechend mangelt es dem Rekurrenten an einem schutzwürdigen Interesse und somit an der Rekursberechtigung (§ 49 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRG). Dies gilt umso mehr, als er nach eigenen Angaben nach Einreichung des Rekurses aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich ausgetreten ist.
5. Aus diesen Gründen ist auf den Rekurs nicht einzutreten.
6. Entsprechend hat der Rekurrent die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 65a Abs. 1 und 2 VRG; Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252)).

Demgemäss entscheidet die Geschäftsleitung:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf  
Fr. 300.--; die übrigen Kosten betragen  
Fr. 35.-- Zustellkosten  
Fr. 335.-- Total
3. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt. Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.
4. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Antrag und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Der Entscheid ist beizulegen.

5. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an

- den Rekurrenten
- den Kirchenrat des Kantons Zürich unter Beilage der Rekursakten

Für die Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

Tobias Jaag

Stephan Kübler

Versand: 27.2.2020